

## **Satzung über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten des Abwasserzweckverbandes Merseburg**

### **- Verwaltungskostensatzung -**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.11.2021 folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungsbereich des Abwasserzweckverbandes Merseburg sowie für Leistungen im Zusammenhang mit der Funktionsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist zu ermitteln.

### **§ 3 Gebührentarif**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## § 4 Rechtsbehelfsgebühren

### a) **gebührenpflichtige Verwaltungsakte**

(1) Wenn und soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 15,00 EURO.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme. Im Falle der Rücknahme wird die Gebühr höchstens 25 v. H. der Ausgangsgebühr festgesetzt.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### b) **nicht gebührenpflichtige Verwaltungsakte**

(1) Wenn und soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch zwischen 10 und 500 Euro. Die konkrete Höhe wird im Einzelfall nach sachgemäßen Ermessenskriterien festgesetzt. Für die Ermessenskriterien gilt § 10 Abs. 1 des VwKostG LSA entsprechend.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme im Verhältnis zum Gesamtwert der Angelegenheit. Im Falle der Rücknahme wird die Gebühr auf höchstens 25 v. H. der Ausgangsgebühr festgesetzt.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
  - b) Besuch von Schulen
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und in öffentlichen und privaten Kassen
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist oder einen Betrag von 25,00 EURO überschreitet.
6. Maßnahmen der Amtshilfe

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann, außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, oder der Betrag geringfügig ist (unter 5,00 EURO).

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen werden in Höhe der Zustellungskosten der Deutschen Post verlangt. Gleiches trifft zu, wenn durch Bedienstete des Abwasserzweckverbandes Merseburg zugestellt wird. Die Postgebühren für die anderen Verwaltungstätigkeiten sind mit der Gebühr abgegolten.
2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen, Weitergabe von elektronischen Dokumenten
9. Trinkwasserkosten bei erforderlicher Entnahme aus dem öffentlichen Netz
10. Entsorgungskosten für Reststoffe, wenn nicht der Kostentarif 13.1 angewendet werden kann.

(2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander sowie den Versorgungsträgern werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.00 EURO übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
2. wer die Kosten durch eine dem AZV Merseburg gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat
3. wer einen Auftrag zur Herstellung/Funktion der Abwasserbeseitigungsanlagen erteilt hat
4. wer für die Kostenschuld eines andern kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, dem Abschluss des Auftrages mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Abwasserzweckverband einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen, sonstige Verwaltungstätigkeiten oder Arbeiten an den Abwasserbeseitigungsanlagen können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des AZV Merseburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung vom 25.10.2007 einschließlich deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Schkopau, den 17.11.2021



Höritzsch  
Verbandsgeschäftsführer



Anlage: Kostentarif

## Kostentarif zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten

Anlage nach § 2

Gebühren (§§ 3 und 4 der Satzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 der Satzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A5	2,00
1.1.2.	im Format DIN A4	3,00
1.1.3.	im Format DIN A3	4,60
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,60
1.3.1.2.	im Format DIN A3	1,50
1.3.2.	mit Büro- Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,30
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,25
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,15
1.4.	Weitergabe elektronischer Dokumente	
1.4.1.	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf	
1.4.1.1.	je Datei ohne Datenträger	1,50
1.4.1.2.	Datenträger bis 5 GB (DVD, USB-Stick)	5,00
1.4.2.	Übertragung von Papierdokumenten in elektronische Form	
1.4.2.1.	je Datei bis maximal 20 Seiten	5,00
1.4.2.2.	je Datei ab 20 bis 50 Seiten	10,00
1.4.2.3.	je Datei ab 50 Seiten	nach Aufwand
2.	Beglaubigungen und Bescheinigungen je Seite	
2.1.	der Erstaufbereitung	3,60
2.2.	der Mehraufbereitung	1,50
2.3.	Gebührenbescheid für Zwischenabrechnungen	3,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1.	bei Beantwortung ohne besondere Ermittlung	3,00
3.2.2.	bei besonderen Ermittlungen	6,00 bis 40,00
3.2.3.	Erkundigungserlaubnisse, wenn kein Befreiungstatbestand gegeben ist	20,00
3.3.	Einholung von Auskünften bei anderen Körperschaften infolge Versäumnis der Beitrags- und Gebührenpflichtigen	20,00



4.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dergleichen)	
4.1.	für jede angefangene Seite	0,15
4.2.	jedoch mindestens	1,50
5.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene halbe Stunde	16,00
6.	Genehmigungen Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 25,00
7.	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	16,00
8.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	13,00
8.1.	Nachforschung nach Verbleib einer Überweisung	6,00
8.2.	Zweitausfertigung Gebühren und Beitragsbescheiden	2,00
8.3.	Bescheinigung für öffentliche Abgaben	3,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00
9.1.	Erkundigungsnachweise	21,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, je angefangene halbe Stunde	16,00
11.	Genehmigungen/ Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzungen des AZV Merseburg	
11.1.	Entwässerungsgenehmigung ohne Vor-Ort-Besichtigung	50,00
	mit Vor-Ort-Besichtigung	75,00
11.2.	Genehmigung/ Abnahme/Ablesung von privaten Wasserzählern	21,00
11.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	21,00
11.4.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	56,00
11.5.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art	50,00 bis 150,00

11.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch sittenwidriges Verhalten erforderlich werden	50,00 bis 255,00
11.7.	Überwachung der Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt ohne Feststellungen, d. h. bei Einhaltung der Überwachungswerte	16,00
11.7.1.		
11.7.2.	bei Verletzung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Aufwand, mindestens jedoch	32,00
12.	Rechtsbehelfsgebühren	
12.1.	Kosten für Rechtsbehelfe nach § 4 a richten sich nach dem Bescheidwert der Sache.	
12.2.	Kosten für Rechtsbehelfe nach § 4 b, wenn und soweit diese zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt, richten sich nach dem Aufwand der Widerspruchsbearbeitung. Die Gebühr wird nach sachgemäßen Ermessenskriterien wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maß des Verwaltungsaufwandes,</li> <li>- Wert des Gegenstandes der Verwaltungshandlung</li> <li>- Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner,</li> </ul> ermittelt und beträgt mindestens 10,00 Euro und höchstens 500,00 Euro.	
	Bei Rechtsbehelfen gegen Anschlussverfügungen wird ein Bescheidwert von 1.500 € zu Grunde gelegt.	
13.	Arbeiten gemäß Auftrag an den Abwasserbeseitigungsanlagen	
13.1.	Verstopfungsbeseitigung in Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Notdienstzuschlag zzgl. Fahrkilometer des Fahrzeuges je angefangene halbe Stunde Der km-Satz des Fahrzeuges beträgt 1,45 EURO/km.	41,00
	Reststoffentsorgung je m <sup>3</sup>	11,50
13.2.	Abnahme von neu errichteten Anschlüssen, die nicht im Zusammenhang mit Investitionen des AZV stehen je angefangene halbe Stunde	26,00
13.3.	Kanalinspektion Für Kanal- TV-Inspektionen erfolgt die Abrechnung entsprechend der Beauftragung nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Beauftragung kann Reinigung, Befahrung, Untersuchungsberichte und Bildschirmaufnahmen umfassen. Der Aufwand richtet sich nach Dimensionen, Alter sowie Verschmutzungsgrad. Der Mindestbetrag liegt bei	65,00
13.4.	Dichtigkeitsprüfung - Kanal Die Dichtigkeitsprüfung beinhaltet eine Prüfungsstrecke mit zwei Abdichtungen	333,00
13.5.	Schadenbeseitigung an Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter Für Mehrkosten, die dem AZV durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadenfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 %	32,70
13.6.	Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser	nach tatsächlichen Kosten
13.7.	Herstellung von Grundstücksanschlüssen für Niederschlagswasser	nach tatsächlichen Kosten